

Stellungnahme der GEW BERLIN zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes (DS 19/1007 vom 02.06.2023)



14. Juni 2023

Die GEW BERLIN hat zum ursprünglichen Entwurf der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 14.02.2023 im Anhörungsverfahren umfassend Stellung genommen. Wir verweisen dazu auf die Zusammenfassung unserer Stellungnahme, die in der DS 19/1007 enthalten ist.

Eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen sind von der Senatsverwaltung aufgegriffen worden, was wir begrüßen.

Aus unserer Sicht genügt der Gesetzentwurf aber nach wie vor nicht den hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in seiner Entscheidung vom 20.12.2022 (VG 5 K 126/20) zu den sog. berufsbegleitenden Studien der Senatsverwaltung für quereinsteigende Lehrkräfte klargestellt, dass es sich bei den Leistungsnachweisen in den „Studien“ um Prüfungen handelt, deren Bestehen die Voraussetzung für den Zugang zum Lehramt und zur Ausübung des Berufs Lehrer*in sind.

Das Gericht führt dazu u. a. aus:

„Dieser vom Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG geforderten Regelungsdichte hinsichtlich Prüfungsstoff, Prüfungssystem, Einzelheiten des Prüfungsverfahrens und Bestehensvoraussetzungen genügt die Rechtslage in Berlin für berufsbegleitende Studien nicht im Ansatz“.

Es fehlen, so das Gericht, „insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten für die Prüfungen (Prüfungsaufsicht, Auswahl, Qualifikation, Anzahl und Kompetenzen der Prüfer oder Prüfungskommissionen), zur Ausgestaltung des Prüfungsverlaufs oder zur Leistungsbewertung...“

Der Senat hat zwar im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf in der Verordnungsermächtigung des § 12 Abs. 4 einige Ergänzungen vorgenommen. Diese reichen aus unserer Sicht aber noch nicht aus, um eine rechtssichere Grundlage für die berufsbegleitenden Studien zu schaffen.

Unsere Forderungen und Vorschläge:

§ 12 Abs. 1 letzter Satz:

Der hier in der Abgeordnetenhausvorlage neu eingefügte Satz ist unverständlich, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage und sollte unbedingt gestrichen werden:

„Der Diplom- oder Magisterabschluss nach Satz 1 muss einem Masterabschluss gleichwertig sein.“

Es gibt kein Verfahren und keine rechtliche Grundlage für die Gleichwertigkeitsfeststellung der früheren Diplom- oder Magisterstudiengänge. Diplomabschlüsse, mit Ausnahme der Diplome (FH), sind gleichwertig mit Masterabschlüssen.

Das wäre ansonsten eine vollkommen abwegige Entwertung der vor dem Bolognaprozess erworbenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Hochschulabschlüsse (auf Universitätsniveau) bzw. der Diplome, die an einigen Universitäten der Bundesrepublik noch erworben werden können.

In der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte) regelt die Protokollerklärung Nr. 7 Abs. 1 zu Abschnitt 2:

„1Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. 2Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. 3Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der

Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.“

Regelung zum Mindeststudienumfang der Fächer:

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zum Senatsentwurf darauf hingewiesen, dass es nicht nur eine Regelung zum Mindeststudienumfang des zweiten Faches geben muss, sondern auch für das Hauptfach (erste Fach), das nach § 12 Abs. 1 aus dem jeweiligen Hochschulabschluss vorliegen muss.

Der Senat hat in der Abgeordnetenhausvorlage zwar auf die konkrete Nennung des Mindeststudienumfangs verzichtet, wie wir gefordert hatten. Er entgegnet auf Seite 17: „Es ist nicht erforderlich, in der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung die Festsetzung eines Mindestumfangs für das erste Fach zu nennen, da Absatz 4 zur Regelung des Zugangs zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und damit auch zur Festlegung eines Mindestumfangs des ersten Faches ermächtigt.“

Dann muss das konsequenterweise auch für den Umfang des zweiten Faches gelten, zu dem in § 12 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs steht:

„Der notwendige Studienumfang des zweiten Faches wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmt.“

Um hier eine klare Regelung für beide Fächer zu haben, sollte in § 12 Abs. 4 Nummer 1 ergänzt werden:

„den unmittelbaren Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie den dafür notwendigen Studienumfang der Fächer nach Absatz 1 und Absatz 2,...“

Auf Absatz 2 Satz 2 kann dann verzichtet werden.

Zur Dauer des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes:

Wir halten an unserer Forderung fest, dass auf Antrag der Quereinsteigenden der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst (wie der reguläre) von 18 auf 24 Monate ausgedehnt werden kann (sog. Teilzeit-Referendariat). Das würde vor allem bei Quereinsteigenden ohne berufliche Vorerfahrungen als Lehrkräfte die Erfolgsquoten deutlich erhöhen.

Die Entgegnung des Senats (Seite 18 der DS 19/1007) ist vor dem Hintergrund der zeitlich sehr langen Qualifizierungsphase vor Beginn der berufsbegleitenden Studien durch nur einen Studienbeginn im Sommer nicht nachvollziehbar:

„Der Forderung nach einer möglichen Ausdehnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes kann nicht nachgekommen werden, da dieser zum Ausgleich einer Lehrkräftebedarfssituation angeboten wird und daher ein zeitnaher Abschluss des Vorbereitungsdienstes erforderlich ist.“

Die sehr lange Zeitdauer der berufsbegleitenden Ausbildung der Quereinsteigenden ist vor allem den fehlenden Kapazitäten im Studienzentrum und der Tatsache geschuldet, dass diese Studien nur im Sommer beginnen. Der überwiegende Teil der Quereinsteigenden (vor allem in den Grundschulen) wird mit nur einem anerkannten Fach eingestellt und muss diese Studien absolvieren. Bei einer Einstellung zum Schuljahresbeginn ist der Beginn der berufsbegleitenden Studien erst ein Jahr später.

Eine mögliche Ausdehnung des bbVD von 18 auf 24 Monate auf Antrag würde daher zu keinen weiteren nennenswerten zeitlichen Verzögerungen führen.

Zu § 12 Abs. 4:

Im Vergleich zum Entwurf der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind in der Abgeordnetenhausvorlage zahlreiche positive und von uns geforderte Ergänzungen vorgenommen worden. Wie das im Detail ausgestaltet wird, hängt wesentlich von der noch zu erlassenden Rechtsverordnung ab. Daher sollten die gesetzlichen Vorgaben für diese Rechtsverordnung möglichst detailliert und konkret sein.

Es fehlen aus unserer Sicht Regelungen:

- zu den Inhalten der pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen nach Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und zu den Inhalten der berufsbegleitenden Studien nach Abs. 3 Satz 1 Nummer 2. (bisher in Absatz 4 Nummer 3 und 5 nur zu „Umfang und Durchführung“)
- zu den Prüfungsformaten, dem Prüfungsverlauf, der Aufsichtsführung bei Prüfungen, der Nachkontrolle der Prüfungsergebnisse,
- zur Auswahl der Dozent*innen, zur Dauer ihrer Beauftragung und zu deren Abberufung.

In Bezug auf den von uns geforderten **Nachteilsausgleich** bei körperlichen Einschränkungen und chronischen Erkrankungen ist es schon bemerkenswert, dass der Senat diesen mit der Begründung ablehnt, dass es eine solche Ermächtigung auch für die Staatsprüfungen der Lehrkräfte in § 13 LBiG nicht gibt (Seite 16 der DS 19/1007). Hier besteht aus unserer Sicht insgesamt Regelungsbedarf. Die Universitäten haben dazu umfassende Regelungen für Studierende. Es ist höchste Zeit, dass ein Nachteilsausgleich auch für den Vorbereitungsdienst und die berufsbegleitenden Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs implementiert wird.

Darüber hinaus sollten in die Ermächtigung zur Rechtsverordnung in § 12 Absatz 4 noch diese drei Punkte aufgenommen werden:

- die Wahl von Sprecherinnen und Sprechern für jede Studiengruppe und deren Kompetenzen gegenüber der Leitung der von der Senatsverwaltung für die Durchführung der Studien beauftragten Einrichtung,
- die Bildung einer Anlauf- und Beschwerdestelle für die Studienteilnehmer*innen, die unabhängig von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und der für die Durchführung der Studien beauftragten Einrichtung sein muss,
- die Einrichtung eines Beirats als Beratungs- und Kontrollgremium unter Einbeziehung der lehrkräftebildenden Universitäten, der Studienteilnehmer*innen, des Gesamtpersonalrats und der Gesamtfrauenvertreterin sowie der zuständigen Gewerkschaften.